



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - - - Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
 - Grundstücksgrenze wegfällig
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ▨ Gebäude vorhanden
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - GS1 Gemeinschaftsstellplätze
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Schule
 - Freisportanlage
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Textziff. A 3.3
 - Zu pflanzende einzelstehende Bäume gem. Textziff. A 3.2
 - Haupt-Abwasserleitung
- z.B. IV Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- b Besondere Bauweise gem. Textziff. A 2
- GRZ z.B. 0,2 Grundflächenzahl als Höchstmaß unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche

- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB i.d. Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der BauVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F. vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118)
- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** nach BauGB und BauNVO
- A.1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Das Plangebiet wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt. Zulässig sind lediglich Schulgebäude sowie alle baulichen Anlagen und Einrichtungen, die mit der Hauptnutzung in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Turnhalle, Hausmeisterwohnung, Überdachungen usw.). Zulässig sind außerdem alle zur Schule gehörenden Spiel- und Sportanlagen.
- A.2. Besondere Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Besondere Bauweise = hier: offene Bauweise mit Grenzabständen entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung, jedoch mit zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50 m.
- A.3. Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b BauGB)
- 3.1 Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr (Durchmesser ca. 20 cm) sind zu erhalten. Sie sind bei natürlichem Abgang oder bei zwingendem Wegfall infolge Baumaßnahmen durch gleichwertige zu ersetzen.
 - 3.2 An den in der Planzeichnung vorgesehenen Stellen sind Bäume 1. Ordnung zu pflanzen.
 - 3.3 In den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind folgende Pflanzmaßnahmen vorzusehen:
 - auf je 200 qm Pflanzfläche mind. 1 Baum
 - sowie auf je 1 qm Pflanzfläche 1 Strauch als Unterpflanzung
 - 3.4 Auf je 4 Stellplätze ist 1 Baum 1. Ordnung vorzusehen.
 - 3.5 Es sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, vorzugsweise aus nächstehender Artenliste zu pflanzen:

Bäume 1. Ordnung: Spitzahorn, Linde, Eiche, Bergahorn		
Bäume 2. Ordnung: Feldahorn	Zwetschge	Hainbuche
Traubeneiche	Apfel	Birne
Vogelkirsche	Eberesche	

Mindeststandard: Hochstämme 3 x verpfl. mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm

Straucher: Feldahorn	Schlehe	Gelber Hartriegel
Hundsrose	Roter Hartriegel	Essigrose
Hasel	Salweide	Weißdorn
Schwarzer Holunder	Pfaffenhütchen	Liguster
Wolliger Schneeball	Gewöhnlicher Schneeball	

Mindeststandard: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 - 100 cm
- A.4. Schutzmaßnahmen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- An den Ort- und Straßen der Schulgebäude sind gepflasterte, schmale, weiche Einfriedungen vorzusehen.
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** nach § 86 LBauO
- B.5. Dächer** (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- Dachform und Dachneigung: nach den Erfordernissen der Bauträger
- B.6. Einfriedungen** (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
- 6.1 Allseitig ist eine Einfriedung bis zu 1,25 m über OK Gehweg zulässig.
 - 6.2 Im Bereich der Freisportanlagen sind Ballfanggitter mit einer Höhe von max. 3,5 m über OK Gelände zulässig.
- C. HINWEISE**
- C.7.** Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Die Erdarbeiten sind vor Beginn dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen.
- C.8.** Unverschmutztes Dachflächenwasser soll gesammelt und als Brauchwasser verwendet, oder vorbehaltlich einer evtl. notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, auf den Grundstücken versickert werden.
- C.9.** Die Hofflächen und Stellplatzflächen sollen mit wasserdurchlässigen Belägen, z.B. weitflüchiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen befestigt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 19.12.1991 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im „Geschäftsanzeiger“ (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 13.02.1992 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Mittwoch, den 21.07.1993, im „Geschäftsanzeiger“ bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Montag, den 26.07.1993, durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.06.1993.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den 16.08.1993 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 03.02.1994 angenommen (Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ am Donnerstag, den 24.03.1994, mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanteilwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Donnerstag, den 31.03.1994, bis einschließlich Montag, den 02.05.1994, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Donnerstag, den 14.04.1994.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.03.1994 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am — Beschuß gefaßt hat.

Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom — über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 04.05.1995 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 3.1. März 1994 bis 02. Mai 1994 öffentlich ausgelegen.

Haßloch, den 13. Juni 1995
Gemeindeverwaltung:
H. J. J. J.
(Gebh. d. Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 10.07.1995 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 20.08.1995 AZ: 640-43/63/1 Ha-72/Bi-De wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 20.08.1995
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:
H. J. J. J.
(Eichner)

ausgefertigt: Haßloch, den 12. Okt. 1995
Gemeindeverwaltung
H. J. J. J.
(Gebhardt, Bürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 26. Okt. 1995 unter Hinweis auf § 215 BauGB.

Haßloch, den 30. Okt. 1995
Gemeindeverwaltung
H. J. J. J.
(Gebhardt, Bürgermeister)

1. Ausfertigung Gemeinde

Gemeindeverwaltung 67454 Haßloch

72 - 1 Bebauungsplan „Schulzentrum-Teilplan 1“

Maßstab 1:1000 Bauabteilung

Zeichnung Nr.: im Auftrag

Bearbeitet: PLANUNGSBÜRO SCHARA + FISCHER, MANNHEIM

Haßloch / Mannheim, den 2/1994